

**Satzung des Vereins
der lokalen Aktionsgruppe (LAG)
„LAG AktivRegion Dithmarschen e.V.“**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. Juli 2008 in Meldorf

§ 1

Name, Vereinsgebiet, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „LAG AktivRegion Dithmarschen e.V.“

(2) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich der Aktivregion Dithmarschen erstreckt sich anteilig über die Stadt Brunsbüttel, die Gemeinden der Ämter Kirchspielslandgemeinde Heider-Umland, Büsum-Wesselburen, Mitteldithmarschen, Marne-Nordsee, sowie Burg-St. Michaelisdonn - ohne die Gemeinden Brickeln und Hochdonn. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vereinsbeitrittes bestehenden räumlichen Grenzen. Weitere Städte, Ämter oder Gemeinden außerhalb dieses Bereiches können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) und der Genehmigung durch die EU-Kommission.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Heide.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg einzutragen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die integrative und nachhaltige Entwicklung der in § 1 Abs. 2 genannten Region zu unterstützen und zwar unter dem Schwerpunkt der Verbesserung der Lebensqualität in diesem ländlichen

Raum, insbesondere durch die Stärkung der Wirtschaftskraft, Aufwertung des Tourismus, durch Bildung interkommunaler Kooperationen sowie durch die Förderung der Vermarktung regionaler Erzeugnisse. Die Gesetze und Verordnungen des genehmigten Programms des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung der ELER-Verordnung der Europäischen Union im Zeitraum 2007 bis 2013 sind zu beachten.

(2) Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 2 genannten Region als „AktivRegion“, gemäß Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) vom 20. September 2005 (Amtsblatt der Europäischen Union L 277/01) und ist somit Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie. Er ist für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung, sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und strategie verantwortlich.

(3) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der „Gruppe“ nach Artikel 45 Abs. 2 EFF Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 in Zusammenhang mit Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 vom 26.03.2007.

(4) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. 1974/2006 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 - 2013.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsmitglieder

(1) Vereinsmitglieder können Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine und Verbände, Stiftungen und Kirchen und sonstige juristische und natürliche Personen sein, die in der Region ihren Sitz, ihre Erstwohnung oder ihre Zuständigkeit haben. Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebiets dar.

(2) Die Vereinsmitglieder benennen eine Person als ständige/n Vertreter/in, durch die/den sie sich vertreten lassen. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Gesamtvorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung einzureichen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.

(5) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Jedes Vereinsmitglied kann ein Ausschlussverfahren beim Gesamtvorstand des Vereins beantragen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 4

Mitgliedsbeitrag und Verwendung

(1) Von den nicht-kommunalen Mitgliedern (NGO's) werden Beiträge erhoben. Die Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.

(3) Die Mittel des Vereins werden vorrangig eingesetzt für die Geschäftsführung, das Management der lokalen Aktionsgruppe und die Geschäftsbesorgung zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie einschließlich dafür vergebener Aufträge und durchzuführender Veranstaltungen sowie Aufgaben des damit verbundenen Regionalmarketings.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 6, 7, 8)
 2. der Gesamtvorstand (§§ 9, 11)
3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) (§§ 10, 11)

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder durch eine/n seiner Vertreter/innen schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die Sitzungen sind regelmäßig öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Ausnahmefall ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorzuschlagen),
- b) Aufnahme im Falle des § 3 Abs. 3 und Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden,
- c) Beschlussfassung oder Änderung der Vereinssatzung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder,
- d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (die Wahl erfolgt für drei Jahre),
- e) Änderung/Ergänzung der integrierten Entwicklungsstrategie,
- g) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts; Entlastung des Vorstands;
- h) Erlass einer Beitragsordnung,
- i) Gebietserweiterungen und die daraus folgende Aufnahme von Mitgliedern.

(4) In Angelegenheiten, die in die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Vorstände fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen. Die Vorstände können ihrerseits in Angelegenheiten ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7

Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder im Vertretungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Vereins „LAG AktivRegion Dithmarschen e.V.“ geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. In der Ladung zur Mitglieder-

versammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen im Rahmen der Regelungen des § 8.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorstandsvorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den Vereinsmitgliedern zu übersenden und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8

Abstimmungen/Stimmrechte

(1) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht besondere Regelungen vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) In der Mitgliederversammlung haben die Stimmen der kommunalen Mitglieder zusammen ein Stimmengewicht von 50 Prozent. Die Gesamtzahl der Stimmen der kommunalen Vereinsmitglieder wird im Verhältnis zueinander je angefangene 100 beitragspflichtige Einwohnerinnen oder Einwohner prozentual aufgeteilt.

(3) Die nicht-kommunalen Mitglieder haben ebenfalls ein Stimmengewicht von 50 Prozent. Dabei hat jedes nicht kommunale Mitglied eine Stimme.

§ 9

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus 14 Personen. Er wird in der Mitgliederversammlung unter Beachtung des nachfolgenden Verteilerschlüssels für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 50 Prozent der Personen des Gesamtvorstandes müssen nicht-kommunale Mitglieder sein, also aus dem privaten Bereich stammen:

- a) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreises Dithmarschen
- b) sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern der am Verein beteiligten Städte, Ämter und Gemeinden
- c) sieben Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Kirchen, sonstigen juristischen und natürlichen Personen usw.

Für jeden der unter Ziffer a) bis c) genannten Bereiche wählt die Mitgliederversammlung eine persönliche Vertretung, die im Falle der Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes dessen Aufgabe (nicht aber dessen Vorstandsamt) übernimmt.

Das zuständige Amt für ländliche Räume als Bewilligungs- und Verwaltungsstelle sowie ein Vertreter des Arbeitskreises Fischwirtschaftsgebiete (§ 12) sind ohne Stimmrecht beratende Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einer/einem Vorsitzenden,
- b) einer/einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer/einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und
- d) 11 Beisitzerinnen/Beisitzern.

(3) Gesamtvorstand und Vorsitzende bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während einer Amtsperiode aus, so wird ein/e andere/r Vertreterin/Vertreter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt für die Restlaufzeit seines Amtes.

(5) Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand in der Satzung übertragen sind. Der Gesamtvorstand kann für die Durchführung des Managements der Aktivregion Dithmarschen, einen Geschäftsführer bestellen.

(6) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) laufende Steuerung und Überwachung der Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie und der Projekte,
- b) Auswahl der zu fördernden Projekte auf Empfehlung der Geschäftsstelle im Rahmen des der AktivRegion Dithmarschen zugestandenen Finanzbudgets und Auswahl der Leitprojekte für den landesweiten Wettbewerb,
- c) Beratungsgremium nach dem Europäischen Fischereifonds,
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) Erlass einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

(7) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten

Entwicklungsstrategie ist der Gesamtvorstand verantwortlich für:

- a) Durchführung des internen Monitorings
- b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der EU-Kommission
- c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
- d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 5 Abs. 3) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind jedoch die Stellvertreter des Vorsitzenden gehalten, von ihrer Vertretungsberechtigung nur im Vertretungsfalle Gebrauch zu machen.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vergabe von Aufträgen und Abschluss und Kündigung von Verträgen einschließlich Arbeitsverträgen,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes

§ 11

Arbeitsweise der Vorstände

(1) Die jeweiligen Vorstandsmitglieder treffen sich, so oft es die Vereinslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Sie müssen zusammenkommen, wenn mindestens zwei Mitglieder des jeweiligen Vorstandes dies beantragen.

(2) Die/der Vorsitzende beruft die jeweilige Vorstandssitzung ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den jeweiligen Vorstandsmitgliedern und ihren persönlichen Vertretungen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht, durch schriftliche Abstimmung (Brief, Fax, E-Mail) gefasst werden, wenn jeweils jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt ist und sich mit der Verfahrensweise einverstanden erklärt.

(3) Der jeweilige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweiligen ordentlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Anteil der nicht-kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50 Prozent betragen. Die Sitzung des jeweiligen Vorstandes leitet die/der Vorsitzende. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Zu den Sitzungen des jeweiligen Vorstandes können themenbezogenen Projektleiter/-innen und Mitglieder der Projekte sowie weitere Fachleute hinzugezogen werden.

(5) Über die Beschlüsse des jeweiligen Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorstandsvorsitzenden sowie der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 12

Arbeitskreis Fischwirtschaftsgebiete

(1) Der Arbeitskreis Fischwirtschaftsgebiete setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume benannten Fischwirtschaftsgebiete. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip.

(2) Der Arbeitskreis Fischwirtschaftsgebiete verabschiedet die Zielsetzung und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.

(3) Der Arbeitskreis Fischwirtschaftsgebiete als Gruppe ist Entscheidungsgremium entsprechend den Vorgaben des Europäischen Fischereifonds (Art. 45 VO (EG) Nr. 1198/2006 und Art. 23 VO (EG) Nr. 498/2007).

(4) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 13

Geschäftsführung / LAG Management

(1) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Zuarbeit für die Gremien des Vereins,
- b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
- c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,

- d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis und Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
- e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
- f) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum und dem Amt für ländliche Räume,
- g) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der EU-Kommission,
- h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
- i) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle,
- j) Schriftführung bei den Sitzungen der Vorstände und des Projektbeirates,
- k) Führung der Vereinskasse,
- l) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.

(3) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil; dieser Vertreter fungiert auch als Schriftführer (§ 13 Abs. 2 j) aus.

§ 14 Arbeits- und Projektgruppen

(1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. eines Projekts relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder des Vereins LAG AktivRegion Dithmarschen e.V. begrenzt, sondern für alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes gem. § 1 Abs. 2 offen, die sich für die Zielsetzung des Vereins LAG AktivRegion Dithmarschen e.V. engagieren wollen.

(2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderungsfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.

(3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung ist sicher zu stellen, dass die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins LAG AktivRegion Dithmarschen e.V. ELER-konform mindestens bis 2015 durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation gewährleistet ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen mit Ausnahme von Fördermitteln anteilig gemäß der eingesetzten finanziellen und materiellen Mittel an die Vereinsmitglieder zurück.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder zwischen den Vereinsmitgliedern ist Meldorf.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung mit Beschlußfassung über die Gründung des Vereins am 17. Juli 2008 in Kraft.

Meldorf,

Unterschriften Gründungsmitglieder

Für das Amt Büsum-Wesselburen

Für das Amt KLG Heider-Umland

Für das Amt Mitteldithmarschen

Für das Amt Burg-St. Michaelisdonn

Für das Amt Marne-Nordsee

Für die Stadt Brunsbüttel

Für die Gemeinde Eddelak

Für die Gemeinde Burg